

**Stadt Burladingen**

**Zollernalbkreis**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

**(Abwassersatzung - AbwS)**

**vom 25.11.2005, zuletzt geändert am 13.12.2012**

Aufgrund von § 45b Abs 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11, 13, 14, 15, 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen in seiner Sitzung vom 22.10.2015 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 25.11.2005, zuletzt geändert am 13.12.2012, beschlossen:

**§ 1**

In § 3 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen wird folgendes ersetzt:

Der Verweis auf das Wassergesetz wird von § 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG geändert in § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG.

**§ 2**

In § 7 Abs. 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen wird folgendes ersetzt:

Der Verweis auf das Wassergesetz "(§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG)" wird geändert in "(§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG)".

**§ 3**

§ 29 Abs. 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen erhält folgende Fassung:

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl oder Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so findet die Firsthöhe Anwendung.

## § 4

§ 37 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 39), die Schmutzwassergrundgebühr und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 39 a) erhoben.

## § 5

§ 41 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen erhält folgende Fassung:

### *§ 41 Höhe der Abwassergebühren*

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,85 €.

- (2) Die Schmutzwassergrundgebühr (§ 37 Abs. 1) beträgt je Grundstücksanschluss und Monat 5,00 €.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m<sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr 0,52 €.
- (4) Für Schmutzwasser das direkt in den Industriesammler eingeleitet wird, je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,24 €.

Absätze (4) und (5) werden Absätze (5) und (6).

## § 6

§ 43 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen erhält folgende Fassung:

- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs, der Schmutzwassergrundgebühr, der Zählergebühr gemäß § 41 a sowie ein Viertel der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch sowie die abflussrelevante Grundstücksfläche geschätzt.

## § 7

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Burladingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burladingen, den 13.11.2015

gez.  
Harry Ebert  
Bürgermeister